

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

- 1. Einladung zur 28. Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven am Mittwoch, 4. Juli 2018, 18:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven
- 2. 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Hilfarth, Fernwärmekraftwerk;

hier:

- a) Beschluss zur Änderung
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung vom 09.07.2018 bis einschl. 20.07.2018
- 3. Bebauungsplan 5-136-0, Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk;

hier:

- a) Beschluss zur Änderung
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) vom 09.07.2018 bis einschl. 20.07.2018
- 4. 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Baal, Industrie- und Gewerbegebiet Baal-Doveren, Wankelstraße

hier:

- a) Beschluss zur Änderung
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung vom 09.07.2018 bis einschl. 20.07.2018
- 5. Bebauungsplan 2-190-0, Baal, Industrie- und Gewerbegebiet Baal-Doveren, Wankelstraße;

hier:

- a) Beschluss zur Aufstellung
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) vom 09.07.2018 bis einschl. 20.07.2018

6. 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Schaufenberg, Verlängerung Quertangente Jacobastraße

hier:

a) Beschluss zur Änderung

- b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung vom 09.07.2018 bis einschl. 20.07.2018
- 7. Bebauungsplan 8-192-0, Schaufenberg, Verlängerung Quertangente Jacobastraße:

hier:

a) Beschluss zur Aufstellung

b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) vom 09.07.2018 bis einschl. 20.07.2018

8. 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Schaufenberg, Gewerbegebiet Jacobastraße

hier:

a) Beschluss zur Änderung

- b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung vom 09.07.2018 bis einschl. 20.07.2018
- 9. Bebauungsplan 8-193-0, Schaufenberg, Gewerbegebiet Jacobastraße;

hier:

a) Beschluss zur Aufstellung

b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) vom 09.07.2018 bis einschl. 20.07.2018

10. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung:

hier: Rechtswahrungsanzeige gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 09.04.2018, Az.: 5109-UVK-003007 des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, an Herrn Patrick Maas, geb. 12.09.1991, derzeit unbekannten Aufenthaltes

- Öffentliche Bekanntmachung der Vorschlagliste der Stadt Hückelhoven für die Wahl der Jugendschöffinen und Jugendschöffen für die Jugendkammer beim Landgericht Mönchengladbach und das gemeinschaftliche Jugendschöffengericht in Mönchengladbach (Amtsperiode 2019 – 2023)
- 12. Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetrieb Straßen NRW hier: Neubau der L346n, Ortsumgehung Hückelhoven
- 13. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung Flurbereinigung Wassenberg 33.45 5 12 04 hier: Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen zum Flurbereinigungsverfahren Wassenberg

HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven <u>www.hueckelhoven.de</u> unter der Rubrik "Aus dem Rathaus/Amtsblatt"

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

Stadt Hückelhoven

Hückelhoven, 20.06.2018



EINLADUNG

zur 28. Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven.

Datum: Mittwoch, den 04.07.2018 Uhrzeit: 18:30 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1. Kurzbericht des Bürgermeisters
- 2. Beratung und Beschlussfassung über Ausschussempfehlungen/ Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse
- 2.1. 31. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Hückelhoven am 12.06.2018
- 2.1.1. Aktualisierung des Konzeptes zur Aufstellung von Altkleidercontainern im Stadtgebiet Hückelhoven Vorlage: 900/2018
- 2.1.2. Betriebskostenabrechnung 2017 für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung Vorlage: 889/2018
- 2.1.3. Betriebskostenabrechnung 2017 für die kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung Vorlage: 888/2018

- 2.1.4. Betriebskostenabrechnung 2017 für die kostenrechnende Einrichtung Abfallentsorgung Vorlage: 887/2018
- 2.1.5. Bebauungsplan 1-009-2, Hückelhoven, Schmiedegasse;

hier: Beschluss zur vereinfachten Ergänzung nach § 13 BauGB und Beschluss über den Entwurf (Textbebauungsplan)

Vorlage: 899/2018

2.1.6. Bebauungsplan 6-187-0, Ratheim, Myhler Straße;

hier: Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13 a BauGB und Beschluss zur Offenlage

Vorlage: 895/2018

- 2.1.7. Neuverlegung der Regenwasserkanalleitung Palandstraße/Kleingladbach Vorlage: 907/2018
- 2.1.8. Sanierungsprogramm Straßenbeleuchtung Neuauflage des Sanierungskonzeptes 2018 ff
 Vorlage: 908/2018 geänderter Beschluss gem. Niederschrift
- 2.1.9. Straßenbeleuchtungsprogramm 2018;
 - nier: 1. Beschluss über die beitragsrechtlichen Bauprogramme im Sinne des § 8 KAG NRW für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlagen des Hauptzuges der Brassertstraße und der Graf-Beust-Straße in Hückelhoven
 - 2. Einstufung in die jeweils maßgebliche Straßenart im Sinne des § 3 Abs. 3 der aktuellen Straßenbaubeitragssatzung (ABS)

Vorlage: 869/2018

- 2.1.10. Neubau einer OGS für die Michael-Ende-Grundschule in Ratheim Vorlage: 918/2018
- 2.2. 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Hückelhoven am 19.06.2018
- 2.2.1. Verteilung der Jugendpflegemittel 2018 Vorlage: 885/2018
- 2.3. 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Hückelhoven am 20.06.2018
- 2.3.1. Betriebskostenabrechnung 2017 für die kostenrechnende Einrichtung Friedhöfe Vorlage: 890/2018

- 2.4. Eventuell weitere Beratungen und Beschlussfassung über Ausschussempfehlungen/Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse
- 3. Satzung der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege Vorlage: 891/2018/1
- 4. Zuleitung des Jahresabschlusses 2017 gem. § 95 Abs. 3 GO NRW Vorlage: 940/2018
- 5. Wasserversorgungskonzept gemäß § 38 Landeswassergesetz NRW für die Stadt Hückelhoven Vorlage: 938/2018
- 6. Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen
- 6.1. Genehmigung von außerund überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen: Überplanmäßige Auszahlung für Sanierungsprogramm hier: das Straßenbeleuchtung Vorlage: 935/2018
- 6.2. Genehmigung von außerund überplanmäßigen Aufwendungen. Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen; Außerplanmäßige Auszahlung für die Neuverlegung der Regenwasserkanalleitung Palandstraße, Kleingladbach Vorlage: 936/2018
- 6.3. Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen; hier: Außerplanmäßige Auszahlung für die Maßnahme Asphaltarbeiten im Stadtgebiet Wirtschaftsweg Kleingladbach Vorlage: 942/2018
- 6.4. Eventuell weitere Genehmigungen von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen
- 7. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

Mitteilungen 8.

8.1. Mitteilungen;

hier: Änderung der Festlegung des Geschäftskreises der Beigeordneten Vorlage: 934/2018

8.2. Eventuell weitere Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil

9.	Beratung und Beschlussfassung über Ausschussempfehlungen Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse
9.1.	17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Hückelhoven am 20.06.2018
9.1.1.	Niederschlagung einer Forderung Vorlage: 879/2018
9.1.2.	Niederschlagung einer Forderung Vorlage: 883/2018
9.1.3.	Niederschlagung einer Forderung Vorlage: 884/2018
9.1.4.	Niederschlagung einer Forderung Vorlage: 892/2018
9.1.5.	Niederschlagung einer Forderung Vorlage: 903/2018
9.1.6.	Niederschlagung einer Forderung Vorlage: 904/2018
9.1.7.	Niederschlagung einer Forderung Vorlage: 909/2018
9.1.8.	Niederschlagung einer Forderung Vorlage: 910/2018
9.1.9.	Niederschlagung einer Forderung Vorlage: 911/2018
9.1.10.	Niederschlagung einer Forderung Vorlage: 912/2018
9.1.11.	Niederschlagung einer Forderung Vorlage: 913/2018
9.1.12.	Niederschlagung einer Forderung Vorlage: 914/2018
9.1.13.	Niederschlagung einer Forderung Vorlage: 915/2018

9.1.14.	Niederschlagung einer Forderung Vorlage: 921/2018	
9.1.15.	Niederschlagung einer Forderung Vorlage: 922/2018	
9.1.16.	Niederschlagung einer Forderung Vorlage: 923/2018	
9.1.17.	Niederschlagung einer Forderung Vorlage: 924/2018	
9.1.18.	Niederschlagung einer Forderung Vorlage: 925/2018	
9.1.19.	Niederschlagung einer Forderung Vorlage: 926/2018	
9.2.	Eventuell weitere Beratungen und Beschlussfassung über Ausschussempfehlungen/Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse	
10.	Vergaben	
10.1.	Asphaltarbeiten im Stadtgebiet; hier: Wirtschaftsweg Kleingladbach und Fahrbahnerweiterung Buttergasse Vorlage: 916/2018	
10.2.	Grundschule Brachelen; hier: Erneuerung der Heizungsanlage Vorlage: 941/2018	
10.3.	Eventuell weitere Vergaben	
11.	Grundstücksangelegenheiten	
12.	Vertragsangelegenheiten	
13.	Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen	
	Adozamangon ana vorpmontangonmaonagangon	

- 15. Übertragung der Festsetzungsbefugnis der obersten Dienstbehörde auf die Rheinischen Versorgungskassen (RVK)
 Vorlage: 937/2018
- 16. Mitteilungen
- 17. Kleine Anfragen

<u>Bekanntmachung</u>

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Hilfarth, Fernwärmekraftwerk;

hier: a) Beschluss zur Änderung

b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) vom 09.07.2018 bis einschl. 20.07.2018

a) Beschluss zur Änderung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes 5-136-0, Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk gefasst sowie den Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven im Bereich Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk in einem 39. Verfahren wie folgt zu ändern:

bisherige Darstellung:

neue Darstellung:

Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biomasseheizkraftwerk

Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Fernwärmekraftwerk

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Im Jahr 2016 wurde die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Hilfarth beschlossen. Hintergrund war die Aufstellung des Bebauungsplanes "5-136-0, Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk", um dort ein Biomasseheizkraftwerk zu errichten, welches den Ortsteil Hilfarth mit Fernwärme versorgen soll.

Nun beabsichtigt die WEP das Heizkraftwerk neben den festgesetzten naturbelassenen Holzhackschnitzeln auch mit Gebrauchtholz zu befeuern. Hier sollen neben naturbelassenen Holzhackschnitzeln (Qualitätsstufe A1) auch verleimtes oder beschichtetes Holz, z.B. Möbel (Qualitätsstufe A2) verwendet werden. Um zu Spitzenzeiten die Energieversorgung des Ortsteils Hilfarth zu gewährleisten, ist des Weiteren geplant, einen Spitzelastkessel zu errichten, dessen Befeuerung durch Öl erfolgen soll.

Beide notwendigen Anlagen obliegen einem Genehmigungsverfahren, bei dem entsprechende Emissionen (Geruch, Lärm etc.) hinsichtlich der umgebenden Wohnbebauung geprüft werden.

Da es sich bei den Befeuerungsstoffen nicht mehr ausschließlich um "Biomasse" im eigentlichen Sinne handelt, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Änderung und Anpassung des Bebauungsplanes erforderlich, um weiterhin die

langfristige Versorgung des Ortsteils Hilfarth mit Fernwärme zu gewährleisten.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

Montag, den 09.07.2018 bis einschließlich Freitag, den 20.07.2018

während folgender Zeiten:

montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

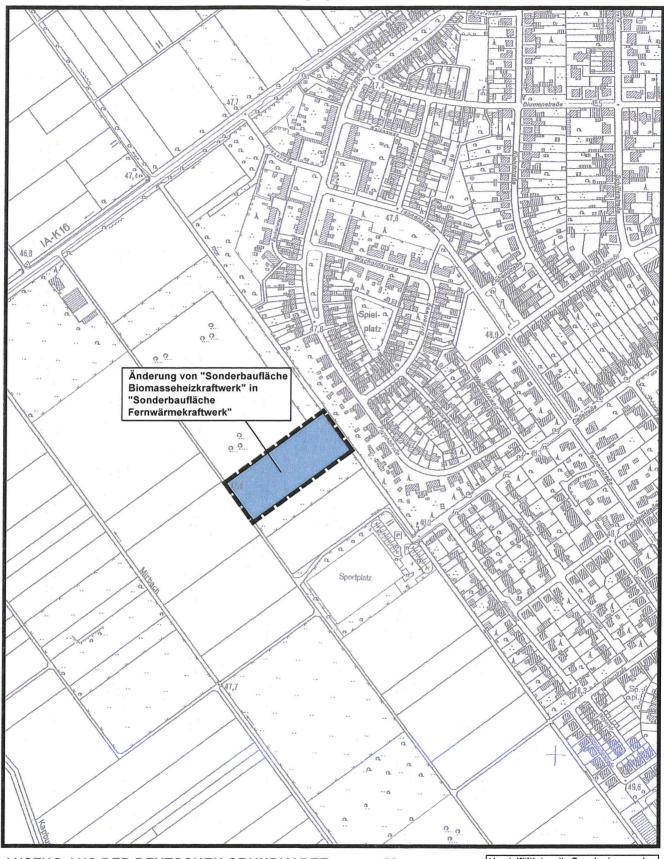
Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 13.06.2018

Bernd Jahsen

Der Bürgermeister

39. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hilfarth, Fernwärmekraftwerk



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

61 SPH 25.04.2018

o.M.

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

<u>Bekanntmachung</u>

Bebauungsplan 5-136-0, Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk;

hier: a) Beschluss zur Aufstellung

b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) vom 09.07.2018 bis einschl. 20.07.2018

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes 5-136-0, Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk gefasst. Der neue Bebauungsplan trägt die Bezeichnung 5-136-1 Hilfarth, Fernwärmekraftwerk.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Im Jahr 2016 wurde die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Hilfarth beschlossen. Hintergrund war die Aufstellung des Bebauungsplanes "5-136-0, Hilfarth, Biomasseheizkraftwerk", um dort ein Biomasseheizkraftwerk zu errichten, welches den Ortsteil Hilfarth mit Fernwärme versorgen soll.

Nun beabsichtigt die WEP das Heizkraftwerk neben den festgesetzten naturbelassenen Holzhackschnitzeln auch mit Gebrauchtholz zu befeuern. Hier sollen neben naturbelassenen Holzhackschnitzeln (Qualitätsstufe A1) auch verleimtes oder beschichtetes Holz, z.B. Möbel (Qualitätsstufe A2) verwendet werden. Um zu Spitzenzeiten die Energieversorgung des Ortsteils Hilfarth zu gewährleisten, ist des Weiteren geplant, einen Spitzelastkessel zu errichten, dessen Befeuerung durch Öl erfolgen soll.

Beide notwendigen Anlagen obliegen einem Genehmigungsverfahren, bei dem entsprechende Emissionen (Geruch, Lärm etc.) hinsichtlich der umgebenden Wohnbebauung geprüft werden.

Da es sich bei den Befeuerungsstoffen nicht mehr ausschließlich um "Biomasse" im eigentlichen Sinne handelt, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Änderung und Anpassung des Bebauungsplanes erforderlich, um weiterhin die langfristige Versorgung des Ortsteils Hilfarth mit Fernwärme zu gewährleisten.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBI. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

Montag, den 09.07.2018 bis einschließlich Freitag, den 20.07.2018

während folgender Zeiten:

montags bis freitags montags bis mittwochs donnerstags von 08.00 bis 12.30 Uhr, von 14.00 bis 16.00 Uhr, von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, über den Inhalt des Bebauungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

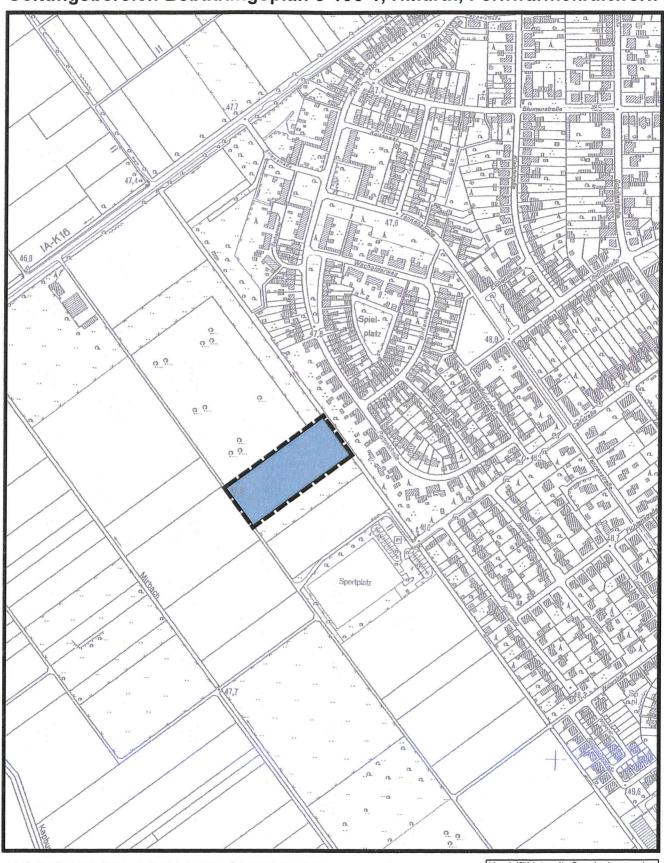
Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 13.06.2018

Der Bürgermeister

Sw dwn Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 5-136-1, Hilfarth, Fernwärmekraftwerk



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE 61 SPH 25.04.2018 o.M.

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

<u>Bekanntmachung</u>

- 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Baal, Industrie- und Gewerbegebiet Baal-Doveren, Wankelstraße;
- hier: a) Beschluss zur Änderung
 - b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) vom 09.07.2018 bis einschl. 20.07.2018

a) Beschluss zur Änderung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 2-190-0, Baal, Industrie- und Gewerbegebiet Baal-Doveren, Wankelstraße gefasst sowie den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Baal, Industrie- und Gewerbegebiet Baal-Doveren, Wankelstraße in einem 42. Verfahren wie folgt zu ändern:

bisherige Darstellung:

neue Darstellung:

Sonderbaufläche

gewerbliche Baufläche

Fläche für Verkehrsanlagen mit der Zweckbestimmung Bahnanlagen

gewerbliche Baufläche

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Um eine kleinflächige Erweiterung des hiesigen Gewerbegebietes Baal-Doveren erzielen und somit neue Unternehmen ansiedeln zu können, ist es städtisches Ziel, das ehemalige Öltanklager der Deutschen Bahn, welches sich als Wiesenfläche darstellt, gewerblich zu entwickeln.

Die Fläche – infrastrukturell ideal in direkter Nähe zum Hauptbahnhof-Baal – eignet sich ideal für eine kleinflächige gewerbliche Entwicklung und wurde bereits mit weiteren Fachbehörden sowie der Bezirksregierung Köln abgestimmt.

Derzeit wird von Seiten der Deutschen Bahn ein Verfahren zur Entwidmung von Bahnbetriebszwecken für diese Fläche durchgeführt. Eine potenzielle Reaktivierung der Bahntrasse von Baal nach Hückelhoven/Ratheim ist von diesem Vorhaben nicht betroffen. Die Flächen, auf denen eine mögliche Reaktivierung der Bahn erfolgen könnte, liegen nördlich des Plangebietes und sind von dem Vorhaben unberührt. Entsprechende Flächen, welche für eine Reaktivierung benötigt werden, wurden bereits im Vorfeld grenztechnisch erfasst und werden für eine Trassenreaktivierung

freigehalten. Sie sind zudem nicht Bestandteil des Entwidmungsverfahrens.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

Montag, den 09.07.2018 bis einschließlich Freitag, den 20.07.2018

während folgender Zeiten:

montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

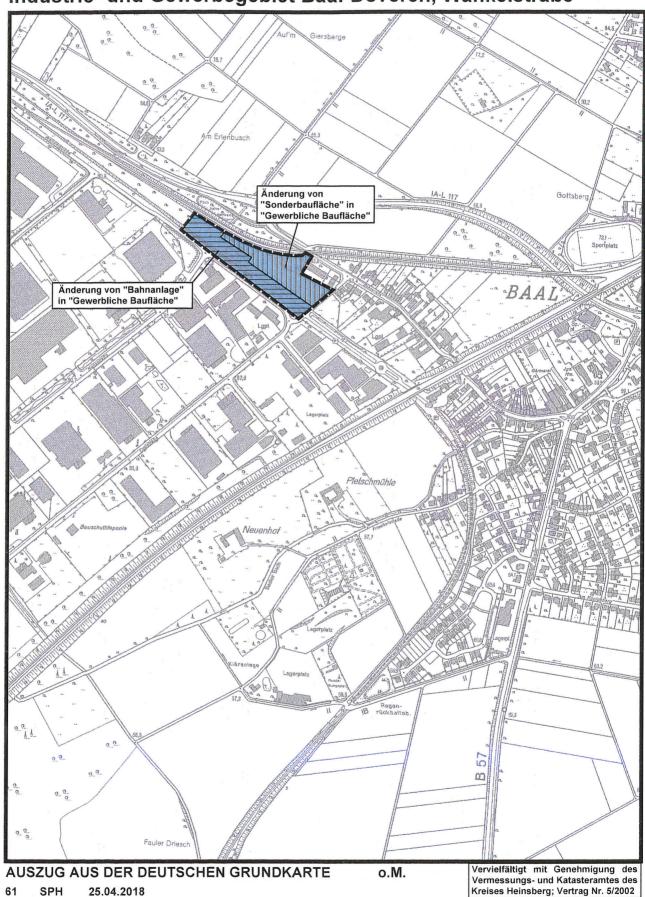
Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 13.06.2018

Der Bürgermeister

Bernd Jansen

Geltungsbereich 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, Baal, Industrie- und Gewerbegebiet Baal-Doveren, Wankelstraße



<u>Bekanntmachung</u>

Bebauungsplan 2-190-0, Baal, Industrie- und Gewerbegebiet Baal-Doveren, Wankelstraße;

hier: a) Beschluss zur Aufstellung

b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) vom 09.07.2018 bis einschl. 20.07.2018

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 2-190-0, Baal, Industrie- und Gewerbegebiet Baal-Doveren, Wankelstraße gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Um eine kleinflächige Erweiterung des hiesigen Gewerbegebietes Baal-Doveren erzielen und somit neue Unternehmen ansiedeln zu können, ist es städtisches Ziel, das ehemalige Öltanklager der Deutschen Bahn, welches sich als Wiesenfläche darstellt, gewerblich zu entwickeln.

Die Fläche – infrastrukturell ideal in direkter Nähe zum Hauptbahnhof-Baal – eignet sich ideal für eine kleinflächige gewerbliche Entwicklung und wurde bereits mit weiteren Fachbehörden sowie der Bezirksregierung Köln abgestimmt.

Derzeit wird von Seiten der Deutschen Bahn ein Verfahren zur Entwidmung von Bahnbetriebszwecken für diese Fläche durchgeführt. Eine potenzielle Reaktivierung der Bahntrasse von Baal nach Hückelhoven/Ratheim ist von diesem Vorhaben nicht betroffen. Die Flächen, auf denen eine mögliche Reaktivierung der Bahn erfolgen könnte, liegen nördlich des Plangebietes und sind von dem Vorhaben unberührt. Entsprechende Flächen, welche für eine Reaktivierung benötigt werden, wurden bereits im Vorfeld grenztechnisch erfasst und werden für eine Trassenreaktivierung freigehalten. Sie sind zudem nicht Bestandteil des Entwidmungsverfahrens.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBI. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

Montag, den 09.07.2018 bis einschließlich Freitag, den 20.07.2018

während folgender Zeiten:

montags bis freitags montags bis mittwochs donnerstags von 08.00 bis 12.30 Uhr, von 14.00 bis 16.00 Uhr, von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, über den Inhalt des Bebauungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

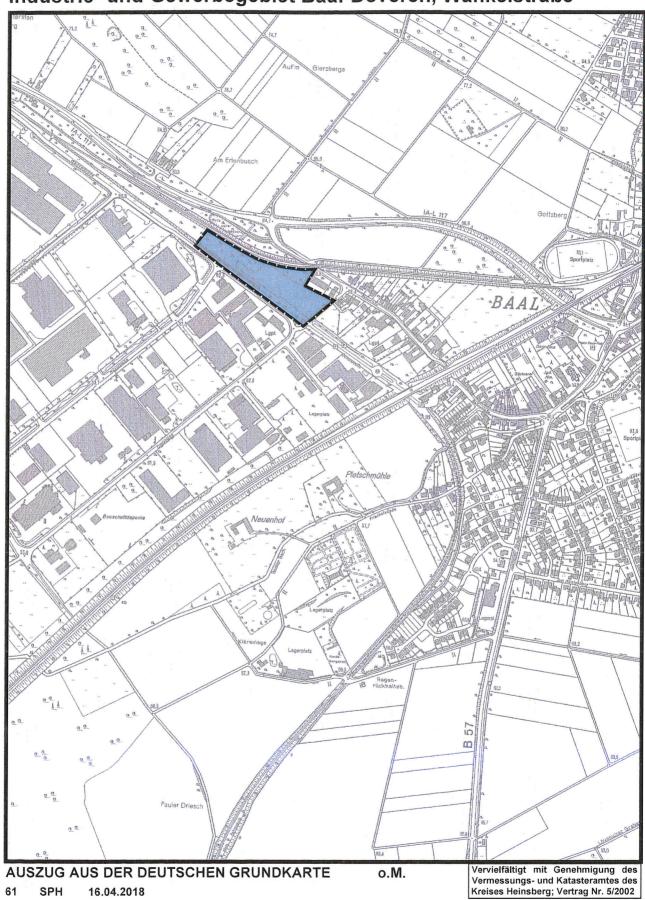
Hückelhoven, den 13.06.2018

Der Bürgermeister

Bernd Jansen

"Abl. Hü. 2018, Nr. 8, S. 89"

Geltungsbereich Bebauungsplan 2-190-0, Baal, Industrie- und Gewerbegebiet Baal-Doveren, Wankelstraße



Bekanntmachung

43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Schaufenberg, Verlängerung Quertangente Jacobastraße;

hier: a) Beschluss zur Änderung

b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) vom 09.07.2018 bis einschl. 20.07.2018

a) Beschluss zur Änderung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 8-192-0, Schaufenberg, Verlängerung Quertangente Jacobastraße gefasst sowie den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Schaufenberg, Verlängerung Quertangente Jacobastraße in einem 43. Verfahren wie folgt zu ändern:

bisherige Darstellung:	neue Darstellung:
Fläche für die Landwirtschaft	Überörtliche Hauptverkehrsstraße
Fläche für Bahnanlagen	Überörtliche Hauptverkehrsstraße

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Um eine direkte verkehrliche Anbindung der Ortsteile Schaufenberg sowie Ratheim-Ost an die L117n zu erhalten und gewerbliche Bauflächen infrastrukturell wirtschaftlicher zu erschließen, ist eine Straßenverbindung zwischen der Jacobastraße und dem geplanten Kreisverkehr (Querspange L117n) geplant.

Der Anschluss ist mit dem Baulastträger der Umgehungsstraße – Landesbetrieb StraßenNRW – abgestimmt.

Die neue Querverbindung überquert einen Teilbereich, der im Flächennutzungsplan als "Fläche für Bahnanlagen" dargestellt ist. Im Vorfeld wurde die Planung dahingehend mit dem NVR (Nahverkehr Rheinland) besprochen.

Da dieser Teilabschnitt, welcher überquert wird, nicht mehr für Bahnbetriebszwecke gewidmet ist – dennoch nicht einer möglichen Reaktivierung entgegenstehen soll – ist vereinbart, dass ein temporärer Bebauungsplan aufgestellt wird, welcher so lange Rechtskraft besitzt, bis die Reaktivierung der Bahnstrecke zum Tragen kommt.Um für diesen Bebauungsplan das nötige Planungsrecht zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S.

2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

Montag, den 09.07.2018 bis einschließlich Freitag, den 20.07.2018

während folgender Zeiten:

montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

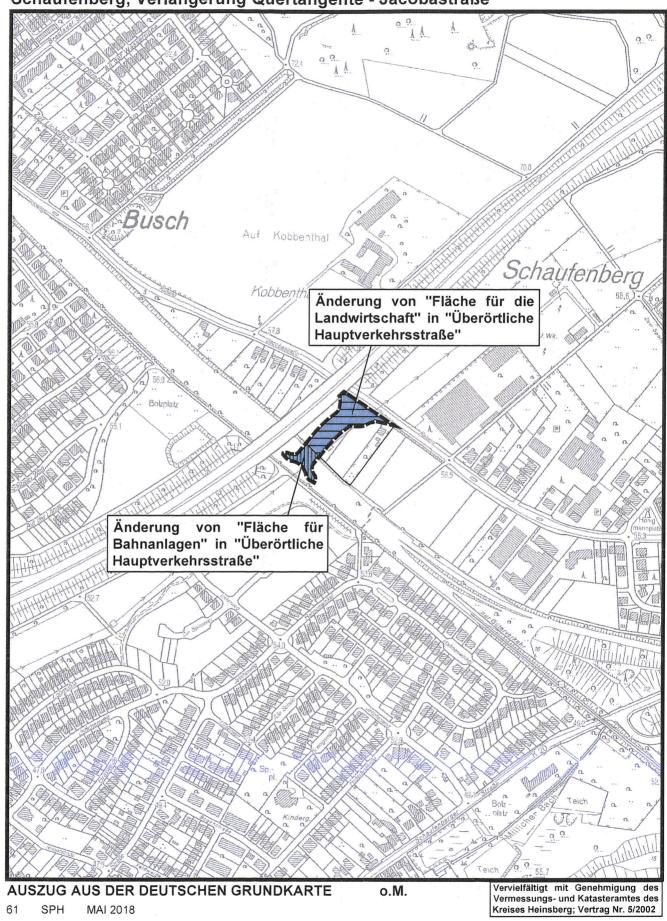
Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 13.06.2018

Bernd Jansen

Der Bürgermeister

Geltungsbereich 43. Änderung des Flächennutzungplanes, Schaufenberg, Verlängerung Quertangente - Jacobastraße



<u>Bekanntmachung</u>

Bebauungsplan 8-192-0, Schaufenberg, Verlängerung Quertangente Jacobastraße;

hier: a) Beschluss zur Aufstellung

b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) vom 09.07.2018 bis einschl. 20.07.2018

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 8-192-0, Schaufenberg, Verlängerung Quertangente Jacobastraße gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Um eine direkte verkehrliche Anbindung der Ortsteile Schaufenberg sowie Ratheim-Ost an die L117n zu erhalten und gewerbliche Bauflächen infrastrukturell wirtschaftlicher zu erschließen, ist eine Straßenverbindung zwischen der Jacobastraße und dem geplanten Kreisverkehr (Querspange L117n) geplant.

Der Anschluss ist mit dem Baulastträger der Umgehungsstraße – Landesbetrieb StraßenNRW – abgestimmt.

Die neue Querverbindung überquert einen Teilbereich, der im Flächennutzungsplan als "Fläche für Bahnanlagen" dargestellt ist. Im Vorfeld wurde die Planung dahingehend mit dem NVR (Nahverkehr Rheinland) besprochen.

Da dieser Teilabschnitt, welcher überquert wird, nicht mehr für Bahnbetriebszwecke gewidmet ist – dennoch nicht einer möglichen Reaktivierung entgegenstehen soll – ist vereinbart, dass ein temporärer Bebauungsplan aufgestellt wird, welcher so lange Rechtskraft besitzt, bis die Reaktivierung der Bahnstrecke zum Tragen kommt.Um für diesen Bebauungsplan das nötige Planungsrecht zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

Montag, den 09.07.2018 bis einschließlich Freitag, den 20.07.2018

während folgender Zeiten:

montags bis freitags montags bis mittwochs donnerstags von 08.00 bis 12.30 Uhr, von 14.00 bis 16.00 Uhr, von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, über den Inhalt des Bebauungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

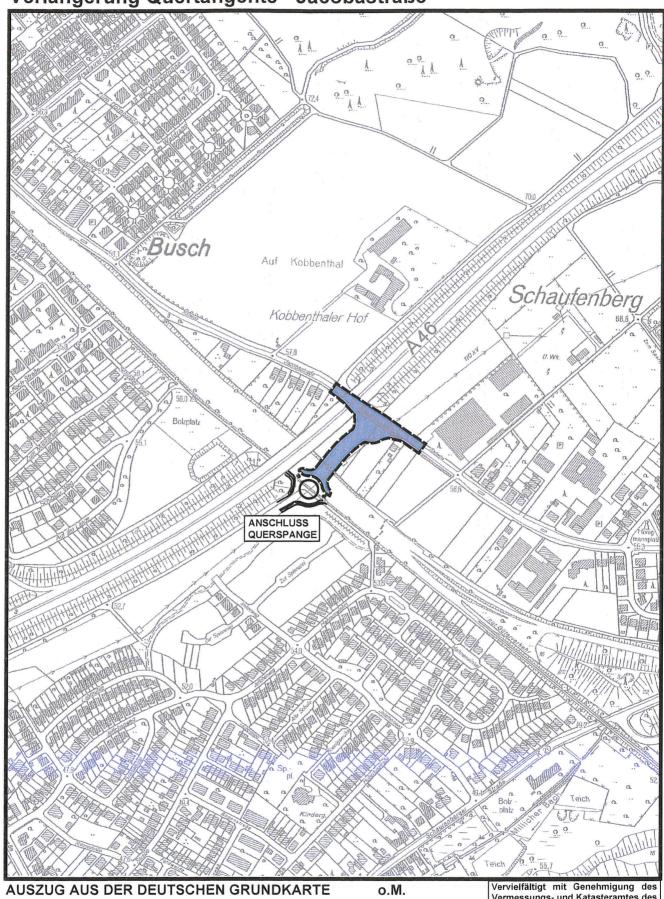
Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 13.06.2018

Der Bürgermeister

Bernd Jarlsen

Geltungsbereich Bebauungsplan 8-192-0, Schaufenberg, Verlängerung Quertangente - Jacobastraße



MÄRZ 2018 SPH

Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

<u>Bekanntmachung</u>

- 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hückelhoven in Schaufenberg, Gewerbegebiet Jacobastraße;
- hier: a) Beschluss zur Änderung
 - b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) vom 09.07.2018 bis einschl. 20.07.2018

a) Beschluss zur Änderung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 8-193-0, Schaufenberg, Gewerbegebiet Jacobastraße gefasst sowie den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven im Bereich Schaufenberg, Verlängerung Quertangente Jacobastraße in einem 44. Verfahren wie folgt zu ändern:

bisherige Darstellung: neue Darstellung:

Fläche für die Landwirtschaft Gewerbliche Bauflächen

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Die vorgesehene Verbindung zwischen der L 117n und der Jacobastraße, welche planungsrechtlich über den Bebauungsplan "8-192-0, Schaufenberg, Verlängerung Quertangente – Jacobastraße" festgesetzt wird, ermöglicht eine infrastrukturell sehr gute Anbindung von Flächen entlang der Jacobastraße in Schaufenberg.

Ein Großteil dieser Flächen ist bereits heute im Flächennutzungsplan als "Gewerbliche Baufläche" dargestellt und ebnet damit planungsrechtlich die Grundlage für die Entwicklung eines Gewerbegebietes über einen entsprechenden Bebauungsplan. Eine kleine Teilrestfläche, welche zwischen der angedachten Verbindungsstraße L 117n und der gewerblichen Baufläche liegt, kann zudem als gewerbliche Fläche mitentwickelt und in den Bebauungsplanentwurf mit aufgenommen werden. Entsprechende Erörterungstermine wurden bereits mit der Bezirksregierung Köln geführt. Hierzu wird die entsprechende 44. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

Montag, den 09.07.2018 bis einschließlich Freitag, den 20.07.2018

während folgender Zeiten:

montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

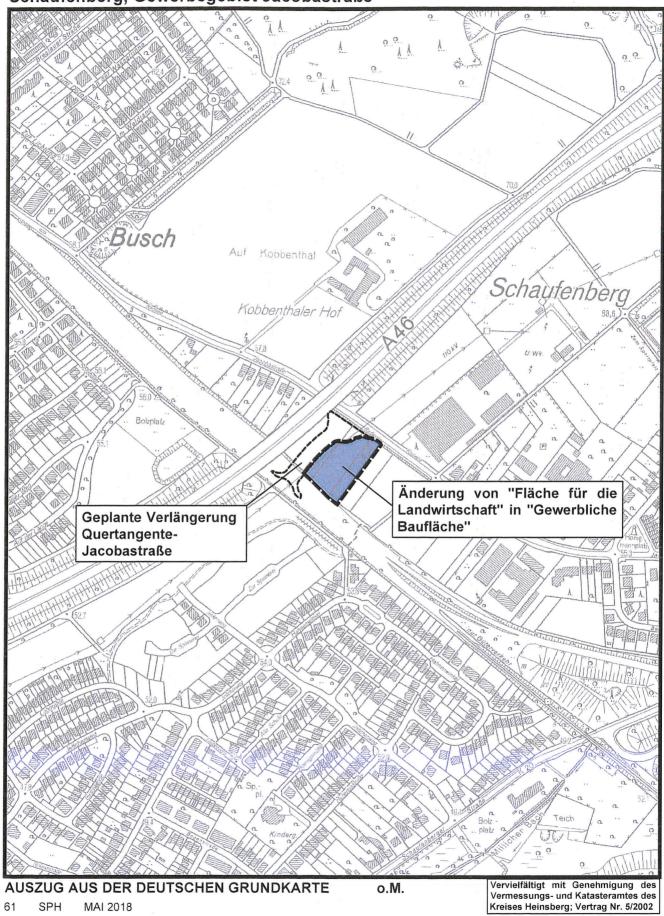
Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 13.06.2018

Der Bürgermeister

Bernd Jansen

Geltungsbereich 44. Änderung des Flächennutzungplanes, Schaufenberg, Gewerbegebiet Jacobastraße



<u>Bekanntmachung</u>

Bebauungsplan 8-193-0, Schaufenberg, Gewerbegebiet Jacobastraße;

hier: a) Beschluss zur Aufstellung

b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) vom 09.07.2018 bis einschl. 20.07.2018

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 8-193-0, Schaufenberg, Gewerbegebiet Jacobastraße gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die vorgesehene Verbindung zwischen der L 117n und der Jacobastraße, welche planungsrechtlich über den Bebauungsplan "8-192-0, Schaufenberg, Verlängerung Quertangente – Jacobastraße" festgesetzt wird, ermöglicht eine infrastrukturell sehr gute Anbindung von Flächen entlang der Jacobastraße in Schaufenberg.

Ein Großteil dieser Flächen ist bereits heute im Flächennutzungsplan als "Gewerbliche Baufläche" dargestellt und ebnet damit planungsrechtlich die Grundlage für die Entwicklung eines Gewerbegebietes über einen entsprechenden Bebauungsplan. Eine kleine Teilrestfläche, welche zwischen der angedachten Verbindungsstraße L 117n und der gewerblichen Baufläche liegt, kann zudem als gewerbliche Fläche mitentwickelt und in den Bebauungsplanentwurf mit aufgenommen werden. Entsprechende Erörterungstermine wurden bereits mit der Bezirksregierung Köln geführt. Hierzu wird die entsprechende 44. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung etc. öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt in der Zeit von

Montag, den 09.07.2018 bis einschließlich Freitag, den 20.07.2018

während folgender Zeiten:

montags bis freitags montags bis mittwochs donnerstags von 08.00 bis 12.30 Uhr, von 14.00 bis 16.00 Uhr, von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Die Öffentlichkeit hat während der vorgenannten Zeiten Gelegenheit, sich bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15, über den Inhalt des Bebauungsplanes zu unterrichten bzw. sich zu dieser Planung zu äußern und diese zu erörtern.

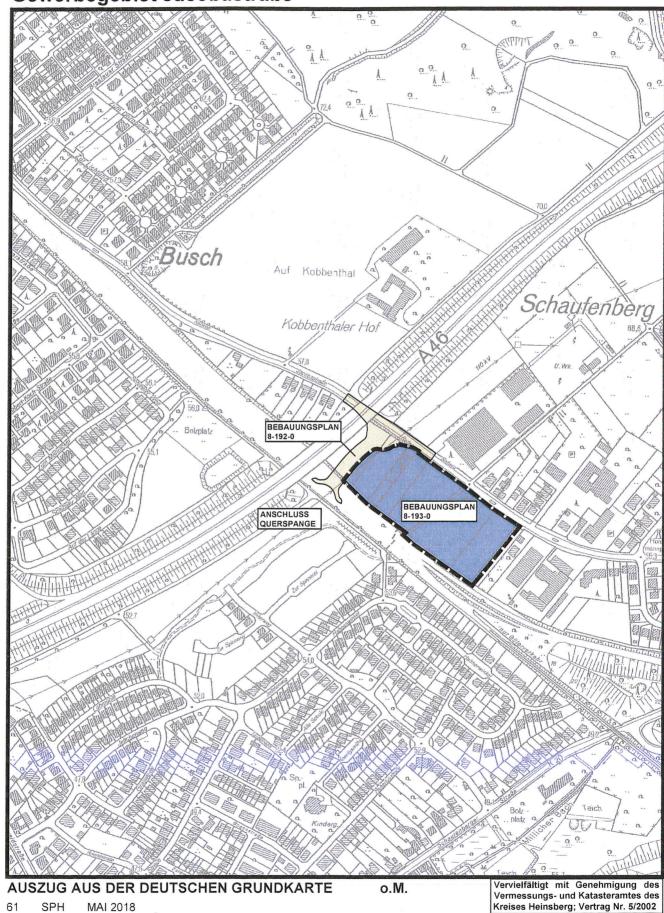
Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 13.06.2018

Der Bürgermeister

Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 8-193-0, Schaufenberg, Gewerbegebiet Jacobastraße



SPH

Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Stadt Hückelhoven Der Bürgermeister Jugendamt 5109-UVK-003007

Benachrichtigung

über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

die Rechtswahrungsanzeige gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 09.04.2018, Az.: 5109-UVK-003007, des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse,

an Herrn Patrick Maas, geb. 12.09.1991, z. Z. unbekannten Aufenthaltes, letzte bekannte Anschrift: Am Birnbaum 15, 52525 Heinsberg

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das vorbenannte Dokument kann beim Jugendamt der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 1.31, 41836 Hückelhoven während der üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags 08.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 – 17.30 Uhr) sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Zusätzlich wurde die öffentliche Zustellung durch nachrichtlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1

bewirkt.

Hinweis:

Bernd/Jansen

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit dieser Zustellung können Frist in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hückelhoven, 12.06.2018

"Abl. Hü. 2018, Nr. 8, S. 103"

Öffentliche Bekanntmachung

Vorschlagsliste der Stadt Hückelhoven für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Jugendkammern beim Landgericht Mönchengladbach und das gemeinschaftliche Jugendschöffengericht in Mönchengladbach (Amtsperiode 2019 – 2023)

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen aufgestellt. Sie umfasst insgesamt 25 Personen.

Die Vorschlagsliste wird in der Zeit

vom 02.07.2018 bis einschließlich 06.07.2018

im Jugendamt der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Zimmer 1.27, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Zimmer 1.27, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Hückelhoven, den 20.06.2018

Bernd Jahsen Bürgermeister

Neubau der L 364n, Ortsumgehung Hückelhoven

Kreis Heinsberg (straßen.nrw). Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein plant den Neubau der L 364n Ortsumgehung Hückelhoven. Die L364n wird nördlich von Hückelhoven an der Anschlussstelle Hückelhoven-Ost beginnen und östlich von Hückelhoven bis zur Landstraße 117 zwischen Hückelhoven und Doveren verlaufen. Zur Vorbereitung der Planung und Baudurchführung beabsichtigt der Landesbetrieb Straßen NRW ab Ende Juni 2018 Vorarbeiten im Sinne des §37a (1) StrWG NRW durchführen zu lassen.

Bei diesen Vorarbeiten handelt es sich um Vermessungsarbeiten. Das Gelände muss hierzu betreten werden. Da diese Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen Eigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet, diese zu dulden [vgl. § 37a (1) StrWG NRW].

Sollte es anlässlich der Durchführung der Vorarbeiten zu Flurschäden wie z.B. der Zerstörung von landwirtschaftlichem Aufwuchs kommen, werden die Bewirtschafter der Flächen nach den Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft entschädigt. Grundstückseigentümer und / oder Nutzungsberechtigte werden bei Rück- oder Entschädigungsfragen gebeten, sich an nachfolgende Stellen zu wenden:

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Niederrhein
Breitenbachstraße 90
41065 Mönchengladbach
Telefon 02161/409-0

Ansprechpartner: Frau Heinen, Durchwahl -128

Bezirksregierung Köln Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung50667 Köln, den 25.06.2018 Zeughausstraße 2-10 Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Wassenberg - 33.45 - 5 12 04 -

Vorläufige Besitzeinweisung

mit Überleitungsbestimmungen zum Flurbereinigungsverfahren Wassenberg

- 1. In dem Flurbereinigungsverfahren Wassenberg, Kreis Heinsberg, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Wassenberg zugewiesenen Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794).
- 2. Gleichzeitig werden die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen erlassen, die die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Wassenberg mit der Ladung zur Erläuterung und örtlichen Einweisung der durch den 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan zugewiesen neuen Grundstücke im Entwurf bereits erhalten haben.
- 3. Allgemeiner Stichtag für die Bemessung der Wertgleichheit der Landabfindung im Sinne des § 44 Abs.1, Sätze 3 und 4 FlurbG ist der 31.10.2018. Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Wassenberg ausgewiesenen neuen Grundstücken mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten auf die Empfänger der Abfindungsgrundstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu diesen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der alten Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
- 4. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten 1 Monat lang während der Dienststunden aus bei der
 - a) Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25 27, 41849 Wassenberg, Zimmer N02/N03
 - b) Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer 144
 - c) Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Zimmer 312
 - d) Stadtverwaltung Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, Zimmer 506.

Des Weiteren können die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens innerhalb dieses Zeitraumes die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen und die Überleitungsbestimmungen während der Dienstzeit im Zimmer 2058 der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, in Aachen einsehen. Die Monatsfrist beginnt

mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung.

- 5. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleiche infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 5 a) und 5 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 5 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

6. Die Grenzen der durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Entlang der neuen Straßentrasse wurden die neuen Grenzen zunächst mit Holzpfählen markiert. Die neue Feldeinteilung wurde den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Wassenberg am 18., 19., 20., und 21. Juni 2018 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr im großen Sitzungssaal (1. Etage) der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25 - 27, 41849 Wassenberg, erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengehende Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Gründe

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Nach dieser Vorschrift kann die Flurbereinigungsbehörde die Beteiligten vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke einweisen, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststehen. Diese tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 65 FlurbG sind im Flurbereinigungsverfahren Wassenberg gegeben.

Durch den vorgesehenen Neubau der B 221n (Ortsumgehung Wassenberg) ergeben sich Durchschneidungen und Anschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen, wodurch unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und -formen entstehen würden. Zudem werden bestehende Wegeverbindungen unterbrochen, wodurch die Zuwegung zu den Grundstücken erschwert wird. Es besteht ein erhebliches Interesse der Beteiligten, die durch den Neubau dieser Straße enteignend oder sonst wie schwer betroffen werden, daran, dass die tatsächlichen Voraussetzungen geschaffen werden, derartige Schäden von vornherein durch Zuweisung geeigneter anderer landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden. Die tatsächlichen Voraussetzungen hierfür schafft die vorliegende Besitzeinweisung.

Mit Rücksicht auf die Verpflichtung der Flurbereinigungsbehörde, die Nachteile Privater aus öffentlichen Baumaßnahmen so bald als möglich zu beheben, entspricht es nach alledem pflichtgemäßen Ermessen, die Beteiligten bereits vor der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig einzuweisen.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Abs. 2 und 62 Abs. 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Wassenberg ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden. Die in Ziffer 5 aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 bis 71 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse von Beteiligten, die durch den Bau der B 221n verursachten landeskulturellen Schäden durch Neuordnung des betroffenen Grundbesitzes möglichst schnell zu beheben. Dabei

kann eine Anpassung der Besitzlage im Hinblick auf die ineinandergreifenden Besitzregelungen nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens gemeinsam verfügt werden. Jede Verzögerung des Besitzübergangs würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur im Herbst stattfinden kann. Ein solcher Zeitverlust wäre mit dem gesetzlichen Beschleunigungsgrundsatz (§ 2 Abs. 2 FlurbG), dem zumal eine Unternehmensflurbereinigung unterliegt, nicht vereinbar. Diese allgemeinen Vollziehungsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise eingelegten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen - 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) Aegidiikirchplatz 5 48143 Münster

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite <u>www.justiz.de</u>

Im Auftrag

(LS)

gez. Kopka

(Kopka) Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk internet/verfahren/33 flurbereinigungsverfahren/index.html veröffentlicht.